



**Erklärung zur vorläufigen Verkehrsberechtigung von
amtlich geprüften Fahrzeugen in der Schweiz**

1. Fahrzeughalterin / -halter

Name Vorname

Strasse

PLZ/Ort

Telefon (tagsüber)

2. Einzulösendes Fahrzeug

Kontrollschild

Fahrzeugmarke / -typ

Fahrgestellnummer Stammnummer

Versicherungsnachweis gültig ab:

Versicherungsgesellschaft

3. Der Halter/die Halterin bestätigt, folgende Unterlagen der Post oder der Zulassungsbehörde übergeben zu haben.

- Annullierter Fahrzeugausweis für das in Verkehr zu setzende Fahrzeug oder ein von der Zulassungsbehörde **abgestempelter** Prüfungsbericht Form. 13.20A
- Fahrzeugausweis für das Fahrzeug, das ausser Verkehr gesetzt werden soll
- *Versicherungsnachweis (wird nach Bestellung vom Versicherer elektronisch übermittelt)*
- Kopie dieses Formulars

Das wahrheitsgemäss ausgefüllte Formular berechtigt zur vorläufigen Verkehrsberechtigung des Fahrzeuges mit den Kontrollschildern in Ziffer 2. Die Berechtigung gilt für Fahrten in der Schweiz bis zur Zustellung des Fahrzeugausweises, längstens aber 30 Tage ab Gültigkeitsbeginn des Versicherungsschutzes (gemäss elektronischem Versicherungsnachweis eVn). Sie ist als Kopie im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der Polizei vorzuweisen. Sie gilt nicht für Fahrzeuge, welche provisorisch oder mit Tagesausweisen immatrikuliert werden, sowie für Fahrzeuge, bei welchen die letzte Prüfung mehr als ein Jahr und die erste Inverkehrsetzung mehr als zehn Jahre zurückliegt. Diese sind vor einem Halter- oder Halterinnenwechsel zu prüfen. Die Eröffnung eines Wechselschildes ist nicht zulässig.

Datum Unterschrift Halter/in

→ Hinweise auf der Rückseite beachten



Wichtige Hinweise

Verkehrsversicherungsverordnung VVV

Art. 10b

¹ Der Halter darf für Fahrten in der Schweiz ein amtlich geprüftes Fahrzeug, für das der Fahrzeugausweis noch nicht erteilt wurde, mit den Kontrollschildern seines Fahrzeuges verwenden, das ausser Verkehr gesetzt werden soll, wenn:

- a) ein gültiger Versicherungsnachweis vorliegt; ausgenommen sind Anhänger, die weder der Personenbeförderung noch dem Transport gefährlicher Güter dienen;
- b) die Unterlagen nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstaben a und b Ziffer 1 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV) und der Fahrzeugausweis des Fahrzeuges, das ausser Verkehr gesetzt werden soll, der Zulassungsbehörde oder zu deren Händen der Post übergeben sowie gegebenenfalls zusätzlich die Unterlagen nach Artikel 81 Absatz 3 VZV und Artikel 16 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 5 der Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000 (SVAV) beigelegt worden sind; und
- c) die Erklärung nach Anhang 5 vom Halter ausgefüllt mitgeführt wird.

² Die Berechtigung ist längstens 30 Tage ab Gültigkeitsbeginn des Versicherungsnachweises gültig.

³ Sie gilt für schwere und leichte Motorfahrzeuge und Anhänger unter sich, die gleichartige Kontrollschilder tragen dürfen, sowie für Motorfahrzeuge und Anhänger, die mit Wechselschildern verwendet werden. Sie gilt jedoch nicht für Motorfahrzeuge und Anhänger, die provisorisch immatrikuliert sind oder mit Tagesausweisen verwendet werden.

⁴ **Massgeblich für die Ausser- und die Inverkehrsetzung ist das Datum des Poststempels.**

⁵ Wurde der Versicherungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt, so erstreckt sich die für das ursprüngliche Fahrzeug geltende Haftpflichtversicherung während höchstens 30 Tagen ab Inverkehrsetzung des neuen Fahrzeuges auch auf dieses. Der Versicherer kann Rückgriff auf den fehlbaren Halter nehmen.

Ergänzungen

- Die benötigten Unterlagen (Punkt 3 der Erklärung) sind im Original der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft *per Einschreiben* (im Sinne einer Empfehlung) zuzustellen.
- Es sind Kopien sämtlicher Unterlagen zu erstellen und zusammen mit der Originalerklärung mitzuführen und bei allfälligen polizeilichen Kontrollen vorzuweisen. Anstelle des elektronisch übermittelten Versicherungsnachweises sollte eine Versicherungsbestätigung mitgeführt werden.